

RA Dr. iur. Arne-Patrik Heinze, LL.M., und Henning Heinze, Hamburg\*

## „Unzuverlässigkeit eines Beliehenen bei rechtsextremen Aktivitäten“

THEMATIK Eilverfahren nach § 80 V VwGO  
SCHWIERIGKEITSGRAD mittel – leicht  
BEARBEITUNGSZEIT 5 Stunden  
HILFSMITTEL nach jeweiligem Landesrecht

### ■ SACHVERHALT

Hombach & Partner

Rechtsanwälte – Fachanwälte für  
Verwaltungsrecht

Verwaltungsgericht Hamburg  
Haus der Gerichte  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

Winterhuder Marktplatz 63  
22299 Hamburg  
Tel. 040-4826400  
Tel. 040-4826407

3.11.2015

Unser Zeichen Ho/se 189/15

Eingangsstempel: 3.11.2015

In der Verwaltungsrechtssache

des Hugo Hortung, Seestraße 23, 22607 Hamburg

– Antragsteller –

\* Der *Autor* Arne-Patrik Heinze ist bundesweit als Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Repetitor tätig (www.ah-rechtsanwaelt.de). Der *Autor* Henning Heinze ist Diplom-Jurist und Rechtsreferendar beim Hanseatischen Oberlandesgericht. Die Klausur ist im Ganzen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urt. v. 7.11.2012 – 8 C 28.11) nachgebildet.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hombach & Partner, Winterhuder Marktplatz 63, 22299 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

– Antragsgegnerin –

zeigen wir an, dass uns der Antragsteller in nachbezeichneter Angelegenheit mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat und beantragen namens und kraft beiliegender Originalvollmacht des Antragstellers,

**die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 12.10.2015 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 7.10.2015 anzuordnen, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

**Begründung:**

Der am 24.8.1965 geborene Antragsteller wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Widerruf seiner Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister.

Der Antragsteller schloss im Jahr 1994 in Hamburg die Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk ab und erwarb die Qualifikation als Meister des Handwerks. Wenig später, am 15.10.1994, wurde er von der Antragsgegnerin mit den Aufgaben eines Bezirksschornsteinfegermeisters für den Kehrbezirk Bahrenfeld betraut. Der Antragsteller beschäftigt laufend zwei Gesellen.

Mit dem als

**Anlage AS 1**

beigefügten Bescheid vom 7.10.2015 widerrief die Antragsgegnerin die Bestellung des Antragstellers zum Bezirksschornsteinfeger. Zur Begründung verwies sie auf eine angeblich verfassungsfeindliche Gesinnung des Antragstellers und die daraus folgende vermeintliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers. Das ist unzutreffend.

Vielmehr hat der Antragsteller seit nunmehr über 15 Jahren seinen Beruf beanstandungsfrei ausgeübt. Wie auch die Schornsteinfegerinnung in ihrem Schreiben vom 23.9.2015 zu dem beabsichtigten Widerruf bestätigt hat, liegen gegen den Antragsteller aus den letzten 7 Jahren keine fachlichen Beanstandungen vor. Auch seine beiden Gesellen hat der Antragsteller sorgfältig ausgewählt, nach den Regeln des Handwerks ausgebildet und laufend überwacht. Hervorzuheben ist, dass die vom Antragsteller ausgebildeten Gesellen in der Vergangenheit mehrfach in den von der Schornsteinfegerinnung veranstalteten Wettbewerben mit Preisen ausgezeichnet worden sind.

Mit der Ableitung der Unzuverlässigkeit des Antragstellers aus dessen politischem Engagement überschreitet die Antragsgegnerin rechtswidrig ihre Grenzen. Zwar sind die Darstellungen der Antragsgegnerin zum politischen Engagement des Antragstellers überwiegend zutreffend. Der Antragsteller bezeichnet sich selbst als nationalkonservativ. Er steht der NPD nahe. Allerdings ist zu betonen, dass der Antragsteller selbst der NPD zu keinem Zeitpunkt beigetreten ist, weil er sich mit deren stellenweise verfassungswidrigen, zu Gewaltbereitschaft neigenden Tendenzen nicht identifizieren kann. Dabei wehrt der Antragsteller sich standhaft, von der NPD zu Werbezwecken instrumentalisiert zu werden. Die von der Antragsgegnerin in dem Bescheid beschriebenen Einträge auf der Homepage der NPD Norddeutschland hat der Antragsteller umgehend entfernen lassen, nachdem er von ihnen erfuhr. Das gilt insbesondere für die von der Antragsgegnerin benannte Abbildung des Antragstellers mit einer sogenannten „Schulhof-CD“ auf der Homepage einer NPD-Gruppierung. Äußerungen seitens der NPD sind dem Antragsteller von vorneherein nicht zuzurechnen. Auch aus der Tatsache, dass der wirtschaftlich erfolgreiche Antragsteller den Aufbau einiger Kreisverbände der NPD in den neuen Bundesländern finanziell gefördert hat und von ihnen folglich als Sponsor genannt worden ist, ergibt sich nichts anderes. Dass der Antragsteller in den letzten Jahren mehrfach auf der Landesliste Hamburg der NPD unter der Berufsbezeichnung „Schornsteinfegermeister“ für die kommende Bundestagswahl kandidiert hat, ist sein

gutes Recht. Auch die mehrfachen, leider erfolglosen Kandidaturen für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft auf der Liste der NPD stellen ein im demokratischen Rechtsstaat zulässiges, ja sogar gewünschtes Engagement dar.

Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin offenbar überzogene Vorstellungen von dem Amt eines Schornsteinfegers. Auch wenn ein Schornsteinfeger im weiteren Sinne öffentliche Aufgaben, nämlich Aufgaben des Brandschutzes und der Prävention, wahrnimmt, übt der Antragsteller nicht im selben Maß öffentliche Gewalt aus wie beispielsweise ein Richter, Polizist oder sonstiger Beamter. Eine gesteigerte, umfassende Verfassungstreue, wie sie von Beamten im öffentlichen Dienst üblicherweise gefordert wird, kann dem Antragsteller nicht abverlangt werden. Bei den Aufgaben des Antragstellers geht es nämlich nur um handwerkliche Fragen des Brandschutzes.

Aber auch unabhängig davon kann von verfassungswidrigen Tendenzen des Antragstellers nicht die Rede sein. Die Antragsgegnerin sucht offenbar Vorwände, um dem Antragsteller aus politischen Gründen Steine in den Weg zu legen. Die von der Antragsgegnerin beispielsweise benannte T-Shirt-Aktion ist missverstanden worden. Zwar stimmt es, dass der Antragsteller das T-Shirt mit dem Aufdruck „Mein Freund ist Ausländer“ und der Abbildung des damaligen iranischen Präsidenten Ahmadinedschad mehrfach auf Bezirksversammlungen getragen hat. Damit wollte er aber lediglich in politisch und rechtlich zulässiger Weise auf bestehende Integrationsprobleme hinweisen. Eine unreflektierte Aufnahme von Ausländern, auch wenn diese selbst evident zur Gewalt aufrufen, darf es aus Sicht des Antragstellers nicht geben.

Welcher Zusammenhang zum Betreten von Wohnungen bestehen soll – so die Antragsgegnerin – ist für den Antragsteller nicht nachvollziehbar. Natürlich muss der Antragsteller zum Reinigen und Kontrollieren der Schornsteine, Kamine und anderen Wärmeleitungen regelmäßig Wohnungen betreten. In Einzelfällen, wenn der Wohnungsinhaber den Zutritt verweigert, aber tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen, muss der Antragsteller – wie seine Kollegen auch – zur Nachschau den Zutritt gegen den Willen des Wohnungsinhabers veranlassen. Dabei ist der Antragsteller jedoch stets korrekt und neutral gekleidet. Der Antragsteller kann Berufliches von Privatem trennen. Allein ein diffuses Unbehagen einiger Kunden macht den Antragsteller noch nicht unzuverlässig.

In dieselbe Richtung gehen die Mutmaßungen, welche die Antragsgegnerin hinsichtlich eines vermeintlich strafbaren Verhaltens des Antragstellers anstellt. Die beiden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, welche die Antragsgegnerin aufführt, sind beide ohne Ergebnis, insbesondere ohne Anklage oder gar Verurteilung, eingestellt worden. Der Antragsteller ist somit in keiner Weise vorbestraft.

Darüber hinaus ist der Widerruf schon deshalb rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin die abschließende Regelung im Schornsteinfegergesetz und die daraus resultierende Sperrwirkung für das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nicht beachtet hat.

Gegen diesen offensichtlichen Widerruf hat der Antragsteller durch den Unterzeichner am 12.10.2015 Widerspruch eingelegt, über den bislang noch nicht entschieden ist. Eine Kopie des Widerspruchsschreibens fügen wir als

#### Anlage AS 2

bei.

Der Widerruf der Zulassung als Schornsteinfegermeister gefährdet die berufliche Existenz des Antragstellers wie auch seiner beiden Gesellen. Der Antragsteller kann ohne die Einnahmen die laufenden Kosten, insbesondere die Löhne, nicht zahlen. Dem Antrag ist daher stattzugeben.

Gez. Mächtel  
– Rechtsanwalt –

Anlage AS 1

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
 Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Herrn Hugo Hortung  
 Seestraße 23  
 22607 Hamburg

Stadthausbrücke 8  
 20355 Hamburg  
 Sachbearbeiter: Hannes Beil  
 Tel. 040 – 42834 – 7844

Hamburg, am 7.10.2015  
 gegen PZU

**Widerruf der Bestellung als Schornsteinfeger**

Sehr geehrter Herr Hortung,

gegen Sie ergeht folgender Bescheid:

1. Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister im Kehrbezirk Bahrenfeld vom 15.10.1994 wird widerrufen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Ihnen mit gesondertem Bescheid aufgegeben.

Gründe:

I.

Nach Abschluss der Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk mit der Qualifikation eines Schornsteinfegermeisters sind sie am 15.10.1994 für den Kehrbezirk Bahrenfeld zum Schornsteinfegermeister bestellt worden.

Sie stehen politisch der NPD nahe und haben sich in den letzten Jahren mehrfach ideell und finanziell für rechtsextremistische Projekte und Initiativen engagiert. Sie haben die Gründungsversammlung der Ortsgruppe Finne der NPD am 1.3.2006 besucht. Diese Ortsgruppe benennt Sie auf ihrer Homepage als Sponsor. Die Homepage zeigte darüber hinaus zeitweilig ein Bild von Ihnen, auf dem Sie in der Bekleidung eines Schornsteinfegermeisters bei deutlich sichtbarem Innungszeichen eine sog. „Schulhof-CD“ in der Hand hielten. Solche CDs, deren Inhalt vom Verfassungsschutz des Landes als gewaltbereit und mit der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung nicht vereinbar eingestuft worden ist, sind in dem betreffenden Bezirk mehrfach an Schulen verteilt worden.

In den Jahren 2006 bis 2015 haben Sie an mehreren Veranstaltungen der NPD wie zum Beispiel an Schweigemärschen in Halle teilgenommen, aber auch an Informationsständen der NPD. Sie haben beim Aufbau der Infrastruktur mehrerer NPD-Ortsvereine in den neuen Bundesländern aktiv mitgeholfen.

Sie nahmen in den letzten Jahren an den jährlich wiederkehrenden Gedenkveranstaltungen auf dem Friedhof von Saaleck teil, bei denen an die Mörder Rathenaus, des Außenministers der Weimarer Republik, erinnert wurde. Auch an Rudolf-Hess-Gedenkmärschen zu dessen Todestag vor dem Friedhof in Wunnsiedel haben Sie in den Jahren 2008 bis 2014 teilgenommen.

Zur Wahl des 16. Deutschen Bundestags haben Sie auf der Landesliste Hamburg der NPD kandidiert. Ebenso haben Sie zu den letzten beiden Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft auf einem Listenplatz der NPD kandidiert.

Als Mitglied in der Bezirksversammlung Altona haben Sie mehrfach ein schwarzes T-Shirt mit dem Aufdruck „Mein Freund ist Ausländer“ und einer Abbildung des damaligen iranischen Präsidenten Ahmadinedschad getragen, der für seine Leugnungen des Holocausts sowie seine öffentlichen Aufrufe zur Gewalt gegen Israel und die Vereinigten Staaten von Amerika bekannt ist.

Gegen Sie ist mehrfach staatsanwaltlich ermittelt worden. Ein Ermittlungsverfahren wegen

Bedrohung, § 241 StGB, und Beleidigung, § 185 StGB, wurde am 14.5.2013 (Az. 517 Js 2174/13) unter Verweisung des Antragstellers auf den Privatklageweg eingestellt. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB wurde am 4.8.2014 (Az. 143 Js 1639/14) gemäß § 170 II StPO eingestellt.

Zu dem beabsichtigten Widerruf ist Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Schornsteinfegerinnung hat zu dem beabsichtigten Widerruf ebenfalls mit Schreiben vom 23.9.2015 Stellung genommen.

## II.

Ihre Zulassung als Schornsteinfegermeister war zu widerrufen, weil die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich entfallen sind. Sie haben sich als unzuverlässig erwiesen.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 49 II 1 Nr. 3 HmbVwVfG. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden würde.

Diese Voraussetzungen sind – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Novellierung des Schornsteinfegergesetzes – erfüllt.

Sie haben sich nach Ihrer Bestellung zum Schornsteinfegermeister als unzuverlässig erwiesen. An der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit fehlt es, wenn die betreffende Person nach dem Gesamteindruck ihres Verhaltens nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten bietet.

Sie sind in der Vergangenheit mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten mit der Folge, dass Ermittlungsverfahren gegen Sie angestrengt werden mussten. Vergleichbar mit Unregelmäßigkeiten bei der gesetzlichen Pflicht zur Befolgung steuerrechtlicher Vorschriften oder zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist Ihre Zuverlässigkeit deshalb nicht mehr sichergestellt.

Darüber hinaus üben Sie als Bezirksschornsteinfeger ein öffentliches Amt aus. Sie werden von einem Träger hoheitlicher Gewalt für einen bestimmten Bezirk als einzig zuständiger Bezirksschornsteinfeger bestellt und nehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Bei den Gebühren, die Sie für Ihre Tätigkeit erhalten, handelt es sich nicht um privatrechtlich verhandelte Entgelte, sondern um Gebühren, die allgemein festgesetzt und notfalls hoheitlich im Verwaltungsverfahren vollstreckt werden. Bei der Ausübung dieses öffentlichen Amtes werden gegenüber anderen, rein privat agierenden Gewerbetreibenden erhöhte Anforderungen an ihre persönliche Integrität gestellt. Ihnen kommt als Bezirksschornsteinfegermeister eine ähnliche Stellung wie Notaren zu.

Ihre gewerbliche Tätigkeit wird durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben überlagert. Denn zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Schornsteinfegers kommen Ihnen weitreichende Befugnisse zu. Aus dieser besonderen Berufsstellung ergibt sich eine besondere Pflichtenlage, aus der sich eine besondere Loyalitätspflicht ergibt. Daher müssen Sie als bestellter Schornsteinfegermeister auch die als Träger eines öffentlichen Amtes bestehenden besonderen Pflichten erfüllen. Nach Art. 33 V GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu diesen hergebrachten Grundsätzen gehört insbesondere für jeden, der ein öffentliches Amt ausübt, dass er für die freiheitliche und demokratische Grundordnung uneingeschränkt eintritt und die Gewähr dafür bietet, frei von verfassungsfeindlichen Tendenzen zu sein. Daran fehlt es bei Ihnen.

Sie engagieren sich über Jahre hinweg in vielerlei Hinsicht für die NPD, fördern deren Ortsverbände finanziell und ideell. Sie treten als Werbeträger und als Teil der NPD auf Homepages der Ortsverbände auf. Sie werben für den Vertrieb von sogenannten Schulhof-CDs, deren Inhalt von den zuständigen Stellen des Verfassungsschutzes als gewaltbereit und verfassungsfeindlich eingestuft wird. Auch die Landes- und Ortsverbände der NPD, für die Sie sich in der Vergangenheit engagiert haben, werden in mehreren Verfassungsschutzberichten der betroffenen Länder als rechtsextremistisch und potentiell verfassungsfeindlich aufgeführt.

Sie treten darüber hinaus selbst ausdrücklich auch in Hamburg in politischen Foren mit ausländerfeindlichen Parolen auf, etwa durch Ihre demonstrative T-Shirt-Aktion als Mitglied der Bezirksversammlung Altona.

Die gegen Sie angestregten Ermittlungsverfahren stehen sämtlich in unmittelbarer Verbindung zu Ihrem rechtsextremistischen Engagement. Durch Ihre Unterstützung der NPD haben Sie gezeigt, sich mit deren Zielen und Auftreten zu identifizieren. Das Auftreten der NPD und die damit verbundene Darstellung Ihrer Person müssen Sie daher gegen sich gelten lassen. Zudem sind Sie selbst in sozialetisch besonders verwerflicher Weise in der Bezirksversammlung aufgetreten und haben es wiederholt in Kauf genommen, mit Ihrem extremistischen Engagement die Grenzen zu einem strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten zu überschreiten.

Insbesondere den ausländischen „Mitbürgerinnen und Mitbürgern“ sowie den Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund ist es deshalb nicht zumutbar, Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit in die Privatsphäre der eigenen Wohnung eintreten zu lassen, obwohl die betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürger unter Umständen von Ihrer offen ausländerfeindlichen Haltung wissen.

Das öffentliche Interesse war deshalb unmittelbar gefährdet. In Anbetracht dieser Tatsache und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich Ihrer langjährigen beanstandungsfreien fachlichen Arbeit als Bezirksschornsteinfeger war Ihr langjähriges und intensives Engagement für eine Partei, die zumindest teilweise verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, der in der Ermessensausübung maßgebliche Aspekt. Ihre Bestellung war deshalb zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung: [...]

Gez. Beil

**Hinweis:** Vom Abdruck der Rechtsmittelbelehrung wurde abgesehen.

---

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Verwaltungsgericht Hamburg  
Haus der Gerichte  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

Stadthausbrücke 8  
20355 Hamburg  
Sachbearbeiter: Hannes Beil  
Tel. 040 – 42834 – 7844

Hamburg, am 9.11.2015

In der Verwaltungsrechtssache

**Hortung ./ FHH, Az. 3 B 298/15**

beantragen wir,

**den Antrag abzulehnen.**

**Begründung:**

Der Antrag ist unbegründet. Zur Begründung verweisen wir vollumfänglich auf die rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid. Ergänzend führen wir aus, dass gegen den Antragsteller erst kürzlich wegen einer Auseinandersetzung am 3.11.2015 mit ebenfalls rechtsextremistischem Hintergrund ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung gemäß den §§ 223 I, 224 I StGB eingeleitet worden ist. Bei der Entscheidung über den Widerspruch soll der Ausgang dieses Ermittlungsverfahrens abgewartet werden. Jedenfalls ist bereits jetzt erneut die Unzuverlässigkeit des Antragstellers offenbart worden.

Darüber hinaus weist der Antragsteller ohne Erfolg auf die vermeintliche Sperrwirkung des Schornsteinfegergesetzes hin. Auch nach diesem Gesetz war die Bestellung des Antragstellers zu widerrufen. Hilfsweise stützt die Antragsgegnerin den Widerruf auf die Regelung des Schornsteinfegergesetzes.

In der Sache bleibt es dabei, dass der Antragsteller unzuverlässig ist, auch wenn er in der Antragschrift aus strategischen Gründen versucht, seine verfassungsfeindliche Gesinnung herunterzuspielen.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

Gez. Beil

**Bearbeitungsvermerk:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht am 18.11.2015 durch den VRIVG Brun als Vorsitzenden, die Richterin am Verwaltungsgericht Berger und den Richter Becker als beisitzende Richter.
2. Der Widerspruch des Antragstellers ist am 13.10.2015 bei der Behörde eingegangen.
3. Beschränkt sich der Entscheidungsentwurf allein auf die Erörterung von Verfahrensfragen, so sind hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der Rechtslage im Übrigen befassen.
4. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich. Für eine Rechtsmittelbelehrung genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und seiner gesetzlichen Grundlage.
5. Die Formalien (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt. Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
6. Die in den Schriftsätzen mitgeteilten Tatsachen wurden von den Beteiligten wahrheitsgemäß wiedergegeben. Es ist davon auszugehen, dass die fälligen Gerichtsgebühren seitens des Antragstellers bereits entrichtet worden sind.
7. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
8. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Aspekt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
9. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften ankommt, ist das VwVfG des Bundes anzuwenden.
10. Es gilt das Schornsteinfegergesetz mit dem Stand Juni 2011 (abgedruckte Version).

**Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) Auszug**

**§ 3 Bezirksschornsteinfegermeister**

- (1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.
- (2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

**§ 8 Erlöschensgründe**

Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erlischt durch

1. Rücknahme oder Widerruf (§ 11 Abs. 1 bis 3);
2. Aufhebung der Bestellung (§ 11 Abs. 4);
3. Versetzung in den Ruhestand (§ 10);
4. Erreichen der Altersgrenze (§ 9);
5. Tod.

**§ 11 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung**

- (1) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.
- (2) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufs besitzt;

2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Warnungsgeld angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat.
- (3) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters ist seine Bestellung aufzuheben.

### § 12 Allgemeine Berufspflicht

- (1) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unparteiisch auszuführen. Bezirksschornsteinfegermeister dürfen keine Bescheinigungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen, die sie oder Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben. § 20 gilt entsprechend.
- (2) Bezirksschornsteinfegermeister dürfen an Anlagen in ihrem Bezirk, an denen sie Tätigkeiten ausführen, die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschrieben sind, keine gewerblichen Wartungsarbeiten ausführen, wenn diese einen Einfluss auf das Überprüfungs- oder Überwachungsergebnis haben können.
- (3) Mit ihren Aufgaben und Befugnissen als Bezirksschornsteinfegermeister sind sie unbeschadet der Vorschrift des § 20 auf ihren Bezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde sind sie verpflichtet, auch außerhalb ihres Bezirks tätig zu werden.

### § 13 Aufgaben

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:
  1. Ausführung der durch die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder die Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
  2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes oder der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
  3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel
    - a) an den Grundstückseigentümer, im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat,
    - b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;
  4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;
  5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen;
  6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
  7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk;
  8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
  9. Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist;
  10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellung und Weiterleitung der für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes;
  11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;



12. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Warmwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;
  13. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen einschließlich Empfehlungen zu deren Nachrüstung im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Aufgaben nach § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Satz 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.
- (2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Bundes zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister andere Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit), zum Zweck des Umweltschutzes oder der rationellen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen. (...)

#### **§ 25 Einziehung der Gebühren**

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf für die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten nur die in der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung oder nach sonstigem Landesrecht bestimmten Gebühren und seine Auslagen erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren ist nicht zulässig.
- (2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.
- (3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.
- (4) Die Gebühr nach der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.
- (5) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Gebühren nach der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 oder der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung und für die Auslagen als Gesamtschuldner.

#### **§ 26 Aufsichtsbehörde**

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlaß eine Überprüfung des Kehrbezirks vornehmen. An dieser Überprüfung hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger des Schornsteinfegerhandwerks teilzunehmen. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, der Kehrbezirkseinhaber. Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlaß die Vorlage des vom Bezirksschornsteinfegermeister nach § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zu führenden Kehrbooks und der für die Führung des Kehrbooks erforderlichen Unterlagen verlangen. Sie kann verlangen, dass ihr ein Ausdruck des Kehrbooks vorgelegt oder der Datenträger zugänglich gemacht wird oder die Daten elektronisch übermittelt werden.

#### **Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (SchfV) Auszug**

#### **§ 5 Voraussetzungen der Wiedereintragung**

- (1) Eine Wiedereintragung darf nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Eintragung

## ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „UNZUVERLÄSSIGKEIT EINES BELIEHENEN ...“**

nach § 1 erfüllt sind. Die Voraussetzung nach § 1 Nr. 4 entfällt bei der Wiedereintragung eines Bewerbers, dessen endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister widerrufen worden ist.

(2) Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht zulässig, wenn zweimal entweder die probeweise oder die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgenommen, wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 11 Abs. 5 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist.